

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben**

#### **A Problem und Ziel**

Am 5. Juni 2020 ist das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sind insbesondere der Polizei umfangreiche Eingriffsbefugnisse vom Landesgesetzgeber zur Verfügung gestellt worden.

Gegen einige – insbesondere eingriffsintensive – Regelungen wurde im Juni 2021 Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegt.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21) entschieden, dass die am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen SOG-Befugnisnormen zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung (§ 33), Wohnraumüberwachung (§ 33b), Online-Durchsuchung (§ 33c), Telekommunikationsüberwachung (§ 33d), Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle (§ 35) und Rasterfahndung (§ 44) nicht in Gänze, sondern nur bestimmte Teile dieser Normen für verfassungswidrig erklärt werden. Das Gericht stellte fest, dass diese Vorschriften insbesondere die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzen. Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023, sind diese unter Beachtung bestimmter Maßgaben weiter anwendbar, soweit sie nicht für nichtig erklärt wurden.

Zugleich hat das BVerfG festgestellt, dass die angegriffenen Normen weitestgehend der Abwehr gewichtiger Gefahren dienen, sie damit legitime und bedeutende Zwecke verfolgen und zur Erreichung dieser Zwecke auch durchgehend geeignet und erforderlich sind. Lediglich die in den angegriffenen Normen enthaltenen Eingriffsschwellen würden der Anforderung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht genügen.

Aus den vorgenannten Gründen bedarf es einer Neufassung der angegriffenen Normen des SOG M-V, damit der Polizei im Land Mecklenburg-Vorpommern die Befugnisse auch nach Ablauf der Übergangsfrist weiterhin zur Verfügung stehen. Um auch die für nichtig erklärten Vorschriften wieder aufleben zu lassen, ist eine Änderung der Normen erforderlich.

Weitere Entscheidungen des BVerfG zu anderen Polizeigesetzen anderer Länder stehen in Aussicht. Es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob sich hieraus weitere Handlungsbedarfe für das SOG M-V ergeben.

## **B Lösung**

Zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes und zur Fortgeltung bundesverfassungsgerichtlich grundsätzlich für zulässig befundener Befugnisse der Polizei im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf es der Anpassung der Befugnisnormen. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet deshalb die inhaltliche Anpassung des SOG M-V an die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben. Angesichts der zeitlichen Vorgabe (Fortgeltung längstens bis zum 31. Dezember 2023) beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf jedoch auf die unmittelbar notwendige Anpassung an den Beschluss des BVerfG vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21).

Parallel zum Verfahren vor dem BVerfG befindet sich die Bundesrepublik Deutschland derzeit in einem von der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der JI-Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680. Hiervon betroffen ist auch Mecklenburg-Vorpommern u. a. mit der dort kritisierten Umsetzung in § 48b Absatz 2 SOG M-V. Um einer Entscheidung in der Sache vorzubeugen, wurden daher zudem die Befugnisse der Aufsichtsbehörde in § 48b Absatz 2 SOG M-V angepasst. Diese Norm wurde ebenfalls vor dem BVerfG angegriffen, allerdings hat das BVerfG hierzu nicht entschieden, da die Betroffenheit der Beschwerdeführer nicht ausreichend begründet werden konnte.

Um die Zeitvorgabe des BVerfG zum SOG M-V zu halten, beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf insoweit ausschließlich auf die Behebung der bundesverfassungsgerichtlich festgestellten Mängel. Soweit sich aus der Rechtsprechung weitere Änderungsbedarfe ergeben, muss dies einer späteren Gesetzesnovelle vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang soll auch die nach § 116 SOG M-V vorgeschriebene Evaluierung aufgegriffen werden. Ferner ist die Deutsche Hochschule der Polizei beauftragt, einen wissenschaftlichen Vorschlag für polizeiliche Eingriffsbefugnisse („Musterpolizeigesetz“) zu erarbeiten, der zum Jahresende 2023 vorliegen soll. Diese Entwicklungen können innerhalb der vom BVerfG aufgegebenen Frist (31. Dezember 2023) gesetzestechnisch nicht mehr aufgegriffen werden und müssen daher einer späteren Gesetzesänderung des SOG M-V vorbehalten bleiben.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt folgende Vorschriften an:

- Bestimmungen zur Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Gesetzes im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 und des Landesdatenschutzgesetzes (§ 25),
- Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung (§ 26a),
- Besondere Mittel der Datenerhebung (§ 33),
- Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung (§ 33b),
- Einsatz technischer Mittel zum Eingriff in informationstechnische Systeme (§ 33c),
- Einsatz technischer Mittel zur Überwachung der Telekommunikation (§ 33d),
- Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle (§ 35),
- Rasterfahndung (§ 44) sowie
- Aufsicht durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz über die Datenverarbeitung (§ 48b).

Diese Änderungen betreffen weitestgehend die Eingriffsbefugnisse der Polizei.

## **C Alternativen**

Ohne die vorgesehenen Änderungen im SOG M-V stünden der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern wesentliche Teile der Befugnisse nach §§ 33, 33b, 33c, 33d, 35 sowie 44 SOG M-V wegen der Nichtigkeitserklärung des BVerfG bzw. des vom BVerfG festgelegten Auslaufens der Übergangsregelung am 31. Dezember 2023 nicht mehr zur Verfügung. Durch den Wegfall dieser Befugnisse würde dann auch dem erklärten Ziel, gerade durch gemeinsame gesetzliche Befugnisse im Recht des Bundes und der Länder eine effektive Erhöhung der Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, nicht mehr entsprochen werden können.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Neufassung der §§ 26a, 33, 33b, 33c, 33d, 35 sowie 44 SOG M-V ist aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben erforderlich, um die Befugnisse für die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufrechtzuerhalten.

Die genannten Polizeibefugnisse sind mit Eingriffen in die Grundrechte der hiervon betroffenen Personen verbunden. Dies setzt nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes das Vorliegen entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen für die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern voraus. Diesem Grundsatz wird durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen Rechnung getragen.

## **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen entstehen keine weiteren Kosten, da die Anpassungen zu bereits schon bestehenden Eingriffsnormen erfolgen.

## **2 Vollzugsaufwand**

Die Maßnahmen auf der Grundlage der geänderten Eingriffsnormen werden auch weiterhin durch das vorhandene Personal getroffen.

Generell gilt, dass der Bedarf personeller Ressourcen durch Organisationsmaßnahmen im Rahmen der vereinbarten Stellenpläne und Personalentwicklungsplanungen kompensiert wird, sodass keine Stellenmehrbedarfe entstehen. Finanzielle Bedarfe werden grundsätzlich im Rahmen bereits veranschlagter Mittel sowie der mittelfristigen Finanzplanung abgedeckt.

### **F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Es entsteht gegenüber den bisherigen gesetzlichen Regelungslagen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **G Bürokratiekosten**

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. Mai 2023

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an  
bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 23. Mai 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## ENTWURF

### eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547, 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Erfolgt in einem Dateisystem der Polizei die Speicherung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz zusammen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung sich nach der Strafprozessordnung richtet, so ist entsprechend § 483 Absatz 3 der Strafprozessordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Rechte der betroffenen Person dieses Gesetz maßgeblich.“

2. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dürfen Daten nach diesem Gesetz erhoben werden und rechtfertigen während der Erhebung Tatsachen die Annahme, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden, ist die Maßnahme unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Dies gilt nicht, sofern die Unterbrechung der Maßnahme nicht ohne

1. Gefahr für Leib oder Leben oder

2. konkrete Gefährdung der weiteren Verwendung

der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen möglich wäre. Im Falle des Absehens von einer Unterbrechung sind die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Vertrauenspersonen sowie deren polizeiliche Kontaktpersonen verpflichtet, Informationen vor der Weitergabe auf ihre Kernbereichsrelevanz zu überprüfen und festgehaltene kernbereichsrelevante Informationen sofort zu löschen oder auf sonstige Weise zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren, Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Werden Daten aufgezeichnet, ist der Aufzeichnungsvorgang, soweit dies technisch möglich ist, unverzüglich zu unterbrechen. Ist die Maßnahme unterbrochen worden, darf sie nur fortgesetzt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden.

Ist eine Fortsetzung nicht möglich, ist die Maßnahme abubrechen. Die Tatsache der Unterbrechung, des Absehens von einer Unterbrechung nach Satz 2 und der Fortsetzung ist zu dokumentieren oder zu protokollieren; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterbrechung“ die Wörter „oder dem Absehen von einer Unterbrechung“ eingefügt.

3. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mittel des Absatzes 1 können von der Polizei nur zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 49) angewandt werden, sofern die Aufklärung des Sachverhaltes zum Zwecke der Verhütung solcher Straftaten oder ihrer möglichen Verfolgung ansonsten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre und zugleich tatsächliche Anhaltspunkte in Bezug auf die Beteiligung bestimmter Personen den gezielten Einsatz der Maßnahme ermöglichen.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Dies gilt in den Fällen der §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 nur, sofern eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland besteht.“

4. § 33b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Maßnahmen dürfen auch gegen die in § 67a Absatz 1 bezeichneten Personen durchgeführt werden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein bedeutungsvolles Rechtsgut im Sinne des Satzes 1 erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr ansonsten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.“

5. § 33c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt in den Fällen der §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 nur, wenn eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland besteht.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind das verdeckte Durchsuchen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und 4 erforderlich ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Maßnahmen nach Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 bedürfen der richterlichen Anordnung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde.“

6. § 33d Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verantwortliche für eine Gefahr nach § 67a Absatz 1, jedoch in den Fällen der §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 nur, wenn eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland besteht, oder“

7. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann im Rahmen der Gefahrenabwehr personenbezogene Daten in einem Dateisystem speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Personen nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass übermitteln (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung), sofern dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Die Maßnahme kann auch in den Fällen des § 67a Absatz 1 durchgeführt werden, sofern dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist. Die hiervon umfassten personenbezogenen Daten sind insbesondere die Personalien einer Person sowie die amtlichen Kennzeichen, Identifizierungsnummern oder äußeren Kennzeichnungen der von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Container.“

8. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann von Behörden sowie von anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateisystemen zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen (Rasterfahndung) verlangen, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder

2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person

erforderlich ist. Von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, dem Bundesnachrichtendienst sowie dem Militärischen Abschirmdienst kann die Übermittlung nach Satz 1 nicht verlangt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Geburt“ die Wörter „der betreffenden Personen“ eingefügt.



9. § 48b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „entsprechend Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 wird das Recht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **1. Allgemeine Begründung**

Am 5. Juni 2020 ist das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sind insbesondere der Polizei umfangreiche Eingriffsbefugnisse vom Landesgesetzgeber zur Verfügung gestellt worden.

Gegen einige – insbesondere eingriffsintensive – Regelungen wurde im Juni 2021 Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegt.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21) entschieden, dass die am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen SOG-Befugnisnormen zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung (§ 33), Wohnraumüberwachung (§ 33b), Online-Durchsuchung (§ 33c), Telekommunikationsüberwachung (§ 33d), Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle (§ 35) und Rasterfahndung (§ 44) nicht in Gänze, sondern nur bestimmte Teile dieser Normen für verfassungswidrig erklärt werden. Das Gericht stellte fest, dass diese Vorschriften insbesondere die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzen. Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023, sind diese unter Beachtung bestimmter Maßgaben weiter anwendbar, soweit sie nicht für nichtig erklärt wurden.

Zugleich hat das BVerfG festgestellt, dass die angegriffenen Normen weitestgehend der Abwehr gewichtiger Gefahren dienen, sie damit legitime und bedeutende Zwecke verfolgen und zur Erreichung dieser Zwecke auch durchgehend geeignet und erforderlich sind. Lediglich die in den angegriffenen Normen enthaltenen Eingriffsschwellen würden der Anforderung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht genügen.

Aus den vorgenannten Gründen werden die angegriffenen polizeilichen Befugnisnormen des SOG M-V neugefasst, damit der Polizei im Land Mecklenburg-Vorpommern die Befugnisse auch nach Ablauf der Übergangsfrist weiterhin zur Verfügung stehen. Um auch die für nichtig erklärten Vorschriften wieder aufleben zu lassen, ist eine Änderung der Normen erforderlich.

Das vorliegende Gesetz enthält dabei zunächst ausschließlich die Neuregelung der von der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung angegriffenen Polizeibefugnisse. Weitergehender Regelungsbedarf bleibt vor dem Hintergrund der vom BVerfG aufgezeigten Übergangsfrist einer weiteren Novelle vorbehalten.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V)**

#### **Zu Nummer 1 (betrifft die Änderungen in § 25 Absatz 6 SOG M-V)**

Das Bundesverfassungsgericht rügt in seiner Entscheidung die fehlende Gesetzgebungskompetenz für bestimmte Regelungen zur künftigen Strafverfolgung. Hier kommt auch zum Tragen, dass das SOG M-V keinerlei Regelungen enthält, die das Verhältnis des SOG M-V zur Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit dem dritten Teil des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) klarstellen. Insbesondere aus der Praxis ist bekannt, dass Rechtsanwendenden die Abgrenzung zwischen den Rechtsgebieten oftmals nicht abschließend möglich ist. Die StPO enthält in § 483 Absatz 3 StPO eine Regelung, wonach in den Fällen, in denen in einem Dateisystem der Polizei die Speicherung von Daten zu Strafverfolgungszwecken zusammen mit Daten, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, erfolgt, für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Rechte der Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Recht maßgeblich sei. Damit diese Regelung aber tatsächlich ihre klarstellende Wirkung entfaltet, bedarf es einer korrespondierenden Regelung im Landesrecht. Dass die Vorschriften des SOG M-V zur Anwendung kommen, wenn personenbezogene Daten in solchen Systemen verarbeitet werden, findet nunmehr eine klarstellende Regelung in dem neuen § 25 Absatz 6 SOG M-V.

#### **Zu Nummer 2 (betrifft die Änderungen in § 26a SOG M-V)**

##### **Zu Buchstabe a (betrifft die Neufassung des § 26a Absatz 3 SOG M-V)**

Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gewährleistet einen Bereich höchstpersönlicher Freiheit des Individuums gegenüber dem Staat [vgl. BVerfG NJW 2016, 1781 (1786) m. w. N.; 2004, 999 (1002)]. Diesem durch die Menschenwürde garantierten Kern grundrechtlichen Schutzes wird durch § 26a Absatz 3 Satz 1 SOG M-V entsprochen, welcher die Regel aufstellt, dass die Datenerhebung durch verdeckt Ermittlende und Vertrauenspersonen unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen ist, sofern während der Erhebung Tatsachen auf eine Kernbereichsrelevanz der Erkenntnisse schließen lassen. Die hierin verankerte konsequente Unterlassung von verletzungsgeneigten Maßnahmen zugunsten des Kernbereichsschutzes des Betroffenen ist sowohl notwendig wie auch zulässig, da ein unbeabsichtigtes Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anerkannter Weise nicht in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen werden kann [vgl. BVerfG NJW 2008, 822 (834); BVerfGE 141, 220, Rn. 120 m. w. N.]. Die nunmehr gewählte Formulierung der „Unterbrechung“ der Maßnahme, anstelle des in der alten Fassung angelegten „Abbruchs“, ist eine sprachliche Präzisierung dahingehend, dass eine Beendigung des gesamten Einsatzes nicht immer zwangsläufig notwendig ist (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 113). Darüber hinaus wurde der in der alten Fassung zum Schutz der Vertrauensperson oder verdeckt Ermittlenden selbst angelegte Ausnahmetatbestand von einer gebotenen Unterbrechung zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit herausgetrennt und mit neuer inhaltlicher Ausgestaltung in den neuen § 26a Absatz 3 Satz 2 eingefügt.

Die ursprünglich in § 26a Absatz 3 Satz 1 geregelte Ausnahme vom Abbruchgebot im Falle der Erhebung kernbereichsrelevanter Daten durch Vertrauenspersonen oder verdeckt Ermittelnden ist nunmehr in dem Satz 2 verortet. Das BVerfG hat mehrfach herausgestellt, dass Ausnahmen vom Abbruchgebot zum Schutz der eingesetzten Vertrauensperson oder verdeckt Ermittelnden verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sein können, wenn andernfalls Leib oder Leben der Vertrauensperson oder des verdeckt Ermittelnden in Gefahr gerieten (vgl. BVerfG 146, 1 Rn. 101; BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 115). Diesen Anforderungen wird der vorliegende § 26a Absatz 3 Satz 2 Alternative a) durch die nun vorhandene ausdrückliche Beschränkung auf Fälle der Gefahr für Leib oder Leben der Vertrauensperson oder des verdeckt Ermittelnden umfassend gerecht.

Als weitere Ausnahme vom Abbruchgebot im Falle des Erhebens kernbereichsrelevanter Daten ist die Sicherung des ermittlungstechnischen Bedürfnisses am weiteren Einsatz der Vertrauensperson oder des verdeckt Ermittelnden anerkannt, wobei hier insbesondere dem drohenden Informationsverlust infolge des regelmäßig schwierigen und langwierigen Prozesses der Neuplatzierung entsprechender Personen Rechnung getragen wird (vgl. BVerfGE 156, 270 Rn. 110 m.w.N.). Durch die in § 26a Absatz 3 Satz 2 Alternative b) verwendete Formulierung wird der Ausnahmecharakter des Absehens von einem Abbruch der Maßnahme infolge von Erwägungen in Bezug auf eine weitere Verwendbarkeit der Vertrauensperson oder des verdeckt Ermittelnden deutlicher betont als in der alten Fassung und in der Folge den entsprechenden Anforderungen des BVerfG umso mehr entsprochen. Die Begrifflichkeit der weiteren Verwendbarkeit schließt sowohl den weiteren Einsatz als auch künftige Verwendung mit ein.

Im Falle des Absehens vom Abbruch- bzw. Unterbrechungsgebot reicht nach der Vorgabe des BVerfG jedoch nicht schon jede bloß abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der weiteren Verwendung der betreffenden Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden aus, um vom Abbruch abzusehen, sondern die Notwendigkeit eines solchen Schutzes für die weitere Verwendung der betreffenden Person muss konkret darlegbar sein (vgl. BVerfG Rn. 116). Dieser Voraussetzung entsprechend wird eine „konkrete“ Gefährdung der weiteren Verwendbarkeit in § 26a Absatz 3 Satz 2 Alternative b) eingefordert.

Um der besonderen Schutzwürdigkeit der dem Kernbereich privater Lebensgestaltung entstammenden Informationen zu entsprechen, sind im Falle der Ausnahme vom Abbruchgebot im Sinne des § 26a Absatz 3 Satz 2 umfangreiche Schutzvorkehrungen auf der Ebene der Auswertung und Verwertung unverzichtbar (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 122). Die Verpflichtung für verdeckt Ermittelnde, Vertrauenspersonen sowie deren polizeiliche Kontaktpersonen, in derartigen Fällen Informationen vor der Weitergabe auf ihre Kernbereichsrelevanz hin zu überprüfen und Informationen mit festgestellter Kernbereichsrelevanz sofort zu löschen, entspricht den ausdrücklichen Vorgaben der Entscheidung des BVerfG vom 9. Dezember 2022 (vgl. 1 BvR 1345/21 Rn. 118, 123). Diesen Vorgaben wird nunmehr mit Satz 3 Genüge getan. Gleiches gilt infolge der neu gewählten Formulierung des Satzes 3 am Ende („oder auf sonstige Weise zu vernichten“) auch für Informationen, die in einer Weise festgehalten wurden, bei welcher sie durch Löschen nicht sicher beseitigt werden können.

In Ergänzung zu der Verpflichtung bezüglich der Kontroll- und Löschpflichten des § 26a Absatz 3 Satz 3 wird durch den neuen Satz 4 die Verpflichtung zur Dokumentation von derartigen Löschungen verankert. In der alten Fassung fehlten derartig spezielle Regelungen, was dem Anspruch an die Normierungsklarheit in Anbetracht der außerordentlich hohen Grundrechtsrelevanz entsprechender Informationen unzureichend war (vgl. 1 BvR 1345/21 Rn. 118, 123). Der Verweis auf Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung.

Änderungsbedingt wird § 26a Absatz 3 Satz 2 a. F. zu § 26a Absatz 3 Satz 5.

Die Voraussetzungen für ein Fortsetzen einer nach Satz 1 unterbrochenen Maßnahme war bereits in § 26a Absatz 3 Satz 3 a. F. enthalten. Danach war die Fortsetzung möglich, „...wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden...“ konnte, dass die zur Unterbrechung führenden Gründe nicht mehr vorliegen. Im Ergebnis wurde also für die Zulässigkeit der Fortsetzung darauf abgestellt, ob die ursächlichen Unterbrechungsgründe nach wie vor vorliegen oder nicht. In der nunmehr vorliegenden Regelung wird hingegen eine Fortsetzung nur dann für zulässig erklärt, wenn keine Erfassung von Erkenntnissen aus dem Bereich der privaten Lebensgestaltung anzunehmen ist, womit auch das Fehlen neuer oder zusätzlicher Unterbrechungsgründe zur Bedingung für eine Fortsetzung gemacht werden. Der Kernbereichsschutz wird dadurch erhöht. Die Neupositionierung des § 26a Absatz 3 Satz 6 erfolgt änderungsbedingt.

Die in Satz 6 enthaltene Formulierung „soweit technisch möglich“ ist beibehalten worden. Diese Einschränkung der technischen Möglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einigen Maßnahmen kein sofortiges Einwirken auf den Aufzeichnungsvorgang möglich ist. Im Übrigen wird auf die ursprüngliche Gesetzesbegründung verwiesen (Drucksache 7/3694 vom 5. Juni 2019, Begründung zu § 26a Absatz 3, Seite 158).

Der neu eingefügte § 26a Absatz 3 Satz 7 stellt nochmals klar, dass Unterbrechung und Abbruch in Bezug auf die Gesamtmaßnahme nicht gleichzusetzen sind. Zusätzlich wird deutlich gemacht, dass eine Beendigung des gesamten Einsatzes zwar nicht immer notwendig, aber dennoch als Folge in Fällen einer mangelnden Fortsetzbarkeit im Sinne des § 26a Absatz 3 Satz 6 zu beachten ist (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 113).

Ferner sah die alte Fassung des § 26a Absatz 3 Satz 4 Dokumentationspflichten für die Fälle der Unterbrechung und die Fortsetzung des Einsatzes von verdeckt Ermittelnden und Vertrauenspersonen vor. Von der Dokumentationspflicht nicht erfasst waren hingegen die Fälle des Absehens von einer Unterbrechung im Sinne des § 26a Absatz 3 Satz 2. Gemäß der Entscheidung des BVerfG vom 9. Dezember 2022 ist jedoch eine Dokumentation bzw. Protokollierung der für ein Absehen von einer Unterbrechung maßgeblichen Tatsachen infolge der Kernbereichsrelevanz notwendig (vgl. 1 BvR 1345/21 Rn. 119, 123). Zudem wird durch die Beibehaltung der Verpflichtung zur Protokollierung der Entscheidung des BVerfG zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 (Az. 1 BvR 966/09, Rn. 129) entsprochen, nach welcher auch für diese kernbereichsbezogenen Daten Dokumentations- und Protokollierungsvorschriften Anwendung zu finden haben. Diese bereits in der vorhergehenden Fassung der Norm enthaltene Variante bleibt weiterhin erhalten. Die neue Positionierung des § 26a Absatz 3 Satz 8 erfolgt änderungsbedingt.

#### **Zu Buchstabe b (betrifft die Änderung in § 26a Absatz 5 Satz 1 SOG M-V)**

§ 26a Absatz 5 Satz 1 a. F. sah für die Fälle der Maßnahmenunterbrechung nach § 26a Absatz 3 Satz 1 vor, dass vor der Verwendung von Informationen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Kontrolle bezüglich einer etwaigen Kernbereichsrelevanz erfolgt. Die vorliegende Fassung der Norm erweitert die Zuständigkeit der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten als Kontrollinstanz auch auf den Bereich des Absehens von einer Unterbrechung im Sinne des § 26a Absatz 3 Satz 2, womit den entsprechenden Anforderungen des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2022 entsprochen wird (vgl. 1 BvR 1345/21 Rn. 119, 123).

**Zu Nummer 3 (betrifft die Änderung in § 33 Absatz 2 SOG M-V)****Zu Buchstabe a (betrifft die Neufassung des §§ 33 Absatz 2 Satz 1 SOG M-V)**

Die Regelung des § 33 Absatz 2 Satz 1 SOG M-V zeigt die Voraussetzungen für den Einsatz der besonderen Mittel zur Datenerhebung zur Verhinderung der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 49 SOG M-V auf. Das BVerfG hat diesen Regelungsansatz in seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2022 als für grundsätzlich zulässig erachtet (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21, Rn. 92). Im Übrigen ist demnach gesetzlich sicherzustellen, dass die Eingriffsschwelle im Einzelfall zumindest in Form einer konkretisierten oder konkreten Gefahr nicht unterschritten wird und zusätzlich, dass eine tatsachenbedingte Beschränkungsmöglichkeit der Maßnahmen auf bestimmte Personen möglich ist. Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzeswortlaut, der diesen Voraussetzungen nicht in Gänze genügt, stellt die vorliegende Regelung zunächst auf eine „im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr“ gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V ab, welche der geforderten konkreten Gefahr entspricht. Um eine Individualisierbarkeit der Maßnahme und somit die Beschränkung auf beteiligte Personen besser sicherzustellen, wird nunmehr durch den letzten Halbsatz diesbezüglich auf das Vorliegen „tatsächlicher Anhaltspunkte“ abgestellt. Im Ergebnis wird den Vorgaben der vorgenannten Entscheidung des BVerfG entsprochen.

**Zu Buchstabe b (betrifft das Einfügen des § 33 Absatz 2 Satz 4 SOG M-V)**

§ 33 Absatz 2 Satz 3 SOG M-V lässt den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung zur Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf die Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten (§ 67c SOG M-V) unter den für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 67a Absatz 1 SOG M-V geltenden Voraussetzungen zu, sofern die Erreichung dieser Ziele anderweitig unmöglich oder zumindest wesentlich erschwert wäre. Im Straftatenkatalog des § 67c SOG M-V finden sich auch Straftatbestände, welche zugunsten einer effektiven Terrorismusbekämpfung die Strafbarkeitsschwelle von dem üblichen Einsetzen der Strafbarkeit ab dem Eintritt in den Versuch im Sinne der §§ 22, 23 StGB in das zeitlich-situative Vorfeld einer solchen Versuchsstrafbarkeit vorverlegen (sog. Vorfeldstraftaten, §§ 89a bis 89c, 129a, 129b StGB). Die damit einhergehende Folge, dass eine Strafbarkeit im Sinne dieser Vorschriften bereits gegeben sein kann, ohne dass es zugleich zwingend zu einer konkretisierten oder konkreten Gefahr für die durch die Straftatbestände geschützten Rechtsgüter kommen muss, lässt eine unzulässige Absenkung der Eingriffsschwelle in derartigen Fällen möglich erscheinen (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 85 ff, 95). Die daher für die Fälle der § 33 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 SOG M-V gebotenen Beschränkung der Anwendbarkeit des Einsatzes der besonderen Mittel der Datenerhebung auf diejenigen Fälle der Vorfeldstraftaten, in denen eine konkretisierte oder konkrete Gefahr vorliegt, erfolgt über den neu eingefügten Satz 4, welcher hier die konkrete Gefahr nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V als Eingriffsschwelle festlegt. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit werden zudem die relevanten Schutzgüter der §§ 89a bis 89c, 129a, 129b StGB (Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland) am Ende des Satzes 4 ausdrücklich benannt.

**Zu Nummer 4 (betrifft die Änderung des § 33b Absatz 1 Satz 2)**

Insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 GG ist die optische und akustische Wohnraumüberwachung als besonders eingriffintensiv zu klassifizieren und daher im Bereich der Gefahrenabwehr an das Vorliegen einer dringenden Gefahr als Eingriffsschwelle zu koppeln (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 125 m. w. N.). Dringlichkeit stellt sich in diesem Zusammenhang als Kombination aus einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes in allernächster Zukunft und eines zu erwartenden Schadens größeren Ausmaßes dar (vgl. BVerfG 1 BvR 1619/17, Rn. 297). Die Regelung in § 33b Absatz 1 Satz 1 SOG M-V stellt als Eingriffsvoraussetzung auf eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 2 SOG M-V für ein bedeutsames Rechtsgut (Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt) ab und erfüllt folglich die vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgaben. Der § 33b Absatz 1 Satz 2 SOG M-V in seiner alten Fassung entsprach den Vorgaben in Bezug auf eine dringende Gefahr jedoch nicht, da er durch die Bezugnahme auf § 67a Absatz 1 SOG M-V bereits die weniger strengen Gefahrenarten der konkreten bzw. konkretisierten Gefahr als Eingriffsschwellen ausreichen ließ. Daneben waren durch den Verweis des § 67a Absatz 1 SOG M-V auf § 67c Halbsatz 1 Nummer 1 SOG M-V auch Fälle im Rahmen der Abwehr der Gefahr von sogenannten Vorfeldstraftaten (§§ 89a bis 89c, 129a, 129b StGB) denkbar, in denen noch unterhalb der Schwelle der konkreten bzw. konkretisierten Gefahr ein Eingriff möglich gewesen wäre. In der vorliegenden Fassung des § 33b Absatz 1 Satz 2 SOG M-V wird deshalb, in Angleichung zum § 33b Absatz 1 Satz 1 SOG M-V, das Erfordernis der gegenwärtigen Gefahr als Eingriffsschwelle auch für den Einsatz der Wohnraumüberwachung gegenüber den Personen aus § 67a Absatz 1 SOG M-V festgelegt. Die Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad der Gefahr wird hierdurch erhöht, insbesondere da eine starke zeitliche Nähe des zu erwartenden Schadenseintrittes gefordert wird (vgl. Schmidbauer/Steiner: Polizeiaufgabengesetz Polizeiorganisationsgesetz, 6. Auflage 2023, Artikel 11 Rn. 83, 84). Zusätzlich wird auch die Beschränkung der Anwendung auf Fälle der Gefährdung bedeutsamer Rechtsgüter in Anlehnung an Satz 1 übernommen. Als Ergebnis ist damit eine Eingriffsschwelle in § 33b Absatz 1 Satz 2 SOG M-V geschaffen, welche die in der gegenständlichen Entscheidung des BVerfG (vgl. 1 BvR 1345/21 Rn. 126) postulierten Vorgaben an die Eingriffsschwelle im Sinne der dringenden Gefahr einhält.

**Zu Nummer 5 (betrifft die Änderungen des § 33c Absatz 1 SOG M-V)****Zu Buchstabe a (betrifft das Einfügen des § 33c Absatz 1 Satz 3 SOG M-V)**

Durch § 33c Absatz 1 SOG M-V wird der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Eingriff in die von betroffenen Personen genutzten informationstechnischen Systeme und die Erhebung von Daten aus diesen ermöglicht (sogenannte Online-Durchsuchung). Eine Rechtfertigung des damit einhergehenden Eingriffs in das Grundrecht der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG setzt das Vorliegen einer mindestens konkretisierten Gefahr voraus (vgl. BVerfG 1 BvR 1619/17 Rn. 176 m. w. N.).

§ 33c Absatz 1 Satz 2 SOG M-V erlaubt den Einsatz der Online-Durchsuchung unter den Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 67a Absatz 1 SOG M-V, womit eine Anwendungsmöglichkeit auch für die Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten im Sinne des § 67c SOG M-V eröffnet ist. Wie bereits in Bezug auf § 33 Absatz 2 Satz 3 SOG M-V ausgeführt, sind im Straftatenkatalog des § 67c SOG M-V auch Straftatbestände enthalten, in denen die Strafbarkeitsschwelle im zeitlich-situativen Vorfeld der Versuchsstrafbarkeit im Sinne des §§ 22, 23 StGB verortet ist (sogenannte Vorfeldstraftaten, §§ 89a bis 89c, 129a, 129b StGB). Ein strafbares Verhalten im Sinne dieser Vorschriften kann daher gegeben sein, ohne dass in diesem Zeitpunkt eine konkretisierte Gefahr für die tatbestandlich geschützten Rechtsgüter vorliegt, was mit einer unzulässigen Absenkung der Eingriffsschwelle verbunden wäre (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 127, 128). Die daher für die Fälle der § 33c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 SOG M-V gebotene Beschränkung der Anwendbarkeit der Online-Durchsuchung auf diejenigen Fälle der Vorfeldstraftaten, in denen mindestens eine konkretisierte Gefahr vorliegt, erfolgt über den neu eingefügten Satz 3, welcher sogar die intensivere Gefahrenstufe der konkreten Gefahr nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V als Eingriffsschwelle festlegt. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit werden zudem die relevanten Schutzgüter der §§ 89a bis 89c, 129a, 129b StGB (Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland) am Ende des Satzes 3 ausdrücklich benannt.

#### **Zu Buchstabe b (betrifft die Änderung des § 33c Absatz 5)**

Das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Person zur Durchführung der Online-Durchsuchung gemäß § 33c Absatz 5 Alternative 2 SOG M-V stellt sich als Vorbereitungshandlung in der Wohnung und somit im vom Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) grundrechtlich geschützten Bereich dar. Diese Fälle des heimlichen Betretens von Wohnungen sind an den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 13 Absatz 7 GG zu messen. Der neue § 33c Absatz 1 SOG M-V enthält nunmehr eine diesen Anforderungen entsprechende Regelung (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 152 ff., 155). Durch die vorliegende Änderung des § 33c Absatz 5 SOG M-V wird klarer herausgestellt, dass die Vorgaben und insbesondere die Eingriffsschwelle des § 33c Absatz 1 SOG M-V auch für die dazugehörigen Vorbereitungsmaßnahmen gelten. Im Ergebnis wird dadurch ein den Vorgaben des BVerfG entsprechendes Maß an Rechtsklarheit erreicht (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 154).

#### **Zu Buchstabe c (betrifft die Änderung des § 33c Absatz 6 SOG M-V)**

Die Änderung bezweckt eine deutlichere Betonung der richterlichen Anordnungsbefugnis für Maßnahmen nach § 33c Absatz 5 SOG M-V, welche dem Grunde nach auch schon in der alten Fassung der Norm vorhanden war.



**Zu Nummer 6 (betrifft die Änderung des § 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SOG M-V)**

§ 33d Absatz 1 SOG M-V enthält die Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung und Quellenkommunikationsüberwachung. Die mit derartigen Maßnahmen verbundenen Eingriffe in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses gemäß Artikel 10 Absatz 1 GG setzen für ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung eine konkretisierte oder konkrete Gefahr für bestimmte Rechtsgüter voraus (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 160, 95 ff.). Durch die Verweisung des § 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SOG M-V auf die Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 67a Absatz 1 SOG M-V wird eine Anwendungsmöglichkeit der Telekommunikationsüberwachung und der Quellenkommunikationsüberwachung auch für die Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten im Sinne des § 67c SOG M-V eröffnet. Wie bereits in Bezug auf § 33 Absatz 2 Satz 3 SOG M-V ausgeführt, sind im Straftatenkatalog des § 67c SOG M-V Straftatbestände mit einer zeitlich-situativen Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze enthalten (sog. Vorfeldstraftaten, §§ 89a bis 89c, 129a, 129b StGB), wodurch ein strafrechtlich relevanter Verstoß gegeben sein kann, ohne dass zu diesem Zeitpunkt eine konkretisierte oder konkrete Gefahr für die tatbestandlich geschützten Rechtsgüter vorliegt (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 127, 128). Der § 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SOG M-V erfährt in der jetzigen Fassung für die Fälle der §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 SOG M-V die gebotene Beschränkung auf Fälle der konkreten Gefahr nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit werden zudem die relevanten Schutzgüter der §§ 89a bis 89c, 129a, 129b StGB (Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland) ausdrücklich benannt.

**Zu Nummer 7 (betrifft die Änderung in § 35 Absatz 1 SOG M-V)**

§ 35 Absatz 1 Satz 1 SOG M-V in seiner ursprünglichen Fassung genügte zur Rechtfertigung des mit der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung einhergehenden Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG nicht (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 161 ff.). Um zunächst den Anforderungen im formellen Sinne gerecht zu werden, ist in der jetzigen Fassung eine Anordnungsmöglichkeit nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SOG M-V aus Gründen der Vorsorge für die Verfolgung zukünftiger Straftaten nicht mehr vorgesehen. Dies ist notwendig, da im gegenständlichen Regelungsbereich durch den Bundesgesetzgeber in Form des § 163e StPO (Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen) von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG umfassend Gebrauch gemacht wurde und für eine landesrechtliche Regelung daher kein Raum mehr verbleibt (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 163 ff.). In materieller Hinsicht zeigte das BVerfG in der Entscheidung vom 9. Dezember 2022 die Notwendigkeit einer Anpassung entweder der Eingriffsschwelle auf das Maß mindestens der konkretisierten Gefahr oder alternativ eine Beschränkung des Maßnahmenzwecks auf den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter auf (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 176). Die in der alten Fassung angelegte Bezugnahme auf die drohende Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 49 SOG M-V oder terroristische Straftaten gemäß § 67c SOG M-V genügt diesen Anforderungen nicht, da hier auch Straftaten mit einer Höchststrafe von weniger als fünf Jahren Freiheitsstrafe einbezogen werden, welche als Äquivalent zur Benennung besonders gewichtiger, zu schützender Rechtsgüter nicht geeignet sind (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 316).

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Vorgaben des BVerfG in Form einer Anhebung der Eingriffsschwelle auf das Maß der konkreten Gefahr gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und somit dem Zweck der Rechtsklarheit dienend, wurde die Aufzählung der potenziell von der Maßnahme betroffenen personenbezogenen Daten herausgetrennt in einem neuen Satz 3 verortet.

Der Einsatz der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung speziell in Fällen der Verhinderung terroristischer Straftaten wird durch § 35 Absatz 1 Satz 2 SOG M-V gewährleistet. Die diesem Zweck dienende Bezugnahme auf § 67a Absatz 1 SOG M-V war bereits in der alten Fassung angelegt, wurde in der damaligen Form jedoch durch das BVerfG in der Entscheidung vom 9. Dezember 2022 als den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechend eingestuft (vgl. 1 BvR 1345/21 Rn. 181). Als Gründe hierfür sind das Abfallen der Eingriffsschwelle unter die konkretisierte Gefahr und die Einbeziehung von Delikten mit nicht ausreichend gewichtigen Schutzgütern festgestellt worden (vgl. ebenda). In der vorliegenden Fassung wird dadurch, dass eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr (im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V) als Eingriffsschwelle vorgegeben wird und dass zugleich eine Beschränkung der Maßnahme auf besonders gewichtige Schutzgüter unter ausdrücklicher Nennung dieser (Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Bestand des Bundes oder eines Landes) erfolgt, eine den Vorgaben des BVerfG entsprechende Normierung sichergestellt.

Der neu eingefügte § 35 Absatz 1 Satz 3 SOG M-V enthält eine Aufzählung der potenziell von einer Maßnahme der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung betroffenen personenbezogenen Daten. Diese Aufzählung war ursprünglich in § 35 Absatz 1 Satz 1 SOG M-V enthalten und ist aus diesem, zugunsten einer verbesserten Lesbarkeit des § 35 Absatz 1 SOG M-V insgesamt, herausgetrennt und separat verortet worden.

#### **Zu Nummer 8 (betrifft die Änderungen zu § 44 – Rasterfahndung)**

##### **Zu Buchstabe a (betrifft die Neufassung des § 44 Absatz 1)**

Die nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SOG M-V mögliche Rasterfahndung stellt in ihren verschiedenen Phasen (Übermittlungsanordnung, Speicherung der übermittelten Daten, Durchführung des Datenabgleichs) Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG bei den Personen, auf welche sich die Daten beziehen, dar (vgl. BVerfGE 115, 320 Rn. 343; BeckOK PolR Bayern/Aulehner PAG Artikel 46 Rn. 1 bis 9).

Auch wenn die Intensität des Grundrechtsbezuges in Abhängigkeit zur konkreten Ausgestaltung der beinhalteten Kriterien variieren kann, ist mit der Rasterfahndung ein Eingriff von erheblichem Gewicht verbunden. In der Folge ist die präventive Rasterfahndung nur zulässig, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist (vgl. BVerfG NJW 2006, 1939 ff.).

Die alte Fassung des § 44 Absatz 1 Satz 1 SOG M-V war damit nicht vollständig vereinbar, da hier eine Anwendbarkeit der Rasterfahndung auch unter den Voraussetzungen des § 67a Absatz 1 SOG M-V für zulässig erklärt und somit Fälle der darin angelegten konkretisierten Gefahr (welcher hinter die Anforderungen an eine konkrete Gefahr abfällt) erfasst waren (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 191).

Durch die Streichung der Bezugnahme auf § 67a Absatz 1 SOG M-V wird der § 44 Absatz 1 Satz 1 SOG M-V in der vorliegenden Fassung den verfassungsrechtlichen Vorgaben sowohl in Bezug auf das Erfordernis der konkreten Gefahr, bzw. der im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V, wie auch auf die Qualität der zu schützenden Rechtsgüter gerecht. Zugleich werden die durch das BVerfG festgestellten Probleme bezüglich des Gebotes der Normenklarheit beseitigt, welche aus der Verweisung des sich ausschließlich auf Gefahren beziehenden § 44 Absatz 1 Satz 1 SOG M-V auf den in seinem Normeninhalt deutlich auf gefahrverursachende Personen abstellenden § 67a Absatz 1 SOG M-V, resultieren (vgl. BVerfG 1 BvR 1345/21 Rn. 192).

#### **Zu Buchstabe b**

Aus Gründen der Klarstellung wurde der Hinweis „der betreffenden Person“ eingefügt. Eine Veränderung des Anwendungsbereiches geht mit dieser redaktionellen Ergänzung nicht einher.

#### **Zu Nummer 9 (betrifft die Änderungen zu § 48b – Befugnisse der Aufsichtsbehörde)**

##### **Zu Buchstabe a (betrifft die Änderung in § 48b Absatz 2 Satz 1)**

Die Einfügung dient der Klarstellung, welche weiteren Maßnahmen die Aufsichtsbehörde anordnen darf. So wird der Bezug zu dem Befugniskatalog in Artikel 58 der Datenschutzgrundverordnung noch deutlicher.

##### **Zu Buchstabe b (betrifft die Streichung des Satzes 2 in § 48b Absatz 2)**

Aufgrund des derzeit anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland vor der Europäischen Kommission (EUKOM) wird die Befugnis zur Anordnung der Löschung von personenbezogenen Daten durch die Streichung des Satzes 2 aufgenommen. Auch wenn noch keine Entscheidung der EUKOM ergangen ist, wird diese Befugnis ausdrücklich ermöglicht. Gleichwohl hat die Aufsichtsbehörde die besonderen Belange der Polizei hier ausreichend zu würdigen.

#### **Zu Artikel 2 – Einschränkung von Grundrechten**

Mit Artikel 2 wird dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

#### **Zu Artikel 3 – Inkrafttreten**

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.